

§ 13a STSG Örtliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte

STSG - Straßentunnel-Sicherheitsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Fällt eine Angelegenheit in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Verwaltungsgerichte, ist jenes Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Sprengel das längere Teilstück des Tunnels liegt.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at